

# **Verordnung**

## **über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Stadthagen**

Aufgrund des §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.05.2006 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln und sonstige Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, straßenrechtliche Widmung, Ausbauzustand und Lage (z.B. in Anlagen).

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken. Dieses gilt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auch dann, wenn für die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Schutz öffentlicher Einrichtungen**

(1) Es ist verboten

1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, zu beschreiben, zu bekleben oder zu beschmutzen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
2. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
3. Stauanlagen oder andere Anlagen an Gewässern zu betätigen und zu beschädigen.

(2) Anpflanzungen, Rasenflächen und Verkehrsflächen in den Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Rasenflächen dürfen betreten werden, soweit dies nicht durch besonderen Hinweis untersagt ist.

### **§ 3 Benutzung von Kinderspielplätzen**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Ballspielen ist auf Kinderspielplätzen nur erlaubt, wenn Flächen dafür ausdrücklich freigegeben sind.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze gelassen werden.
- (4) Zum Schutze der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten
  - a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Dosen und Ähnliches zu zerschlagen,
  - b) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder mitzubringen.

### **§ 4 Tiere auf öffentlichen Straßen und in Anlagen**

- (1) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt sowie öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Des Weiteren ist die oben genannte Person bei Verunreinigung unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Pflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Bissige Hunde müssen an allen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

### **§ 5 Sicherheit auf den Straßen und in den Anlagen**

- (1) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Hecken und Bäume im Bereich von Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste müssen abgeschnitten werden, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen.

(3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

(5) Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich zur Straße hin öffnen lassen, müssen, wenn ihre Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, stets so festgestellt sein, dass sie weder Vorübergehende verletzen noch den Verkehr behindern können.

(6) Fahrräder sind insbesondere in der Fußgängerzone so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

(7) Es ist untersagt, in den Anlagen

a) sich niederzulassen, um dort zu übernachten;

b) bei Winterwetter durch Schlittern oder Rodeln auf den Verkehrsflächen Glätte zu schaffen.

## **§ 6 Grundstücksnummern**

(1) Jeder Eigentümer und sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstückes ist gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 verpflichtet, die seinem Grundstück zugewiesene Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen.

(2) Die Hausnummern sind gut sichtbar in der Regel in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m straßenwärts anzubringen und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sollte das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer außerdem am Grundstückseingang anzubringen.

(3) Als Nummernschilder sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(4) Bei der Änderung von Hausnummern ist der Eigentümer verpflichtet, diese neue Nummer anzubringen. Dabei ist die alte Nummer zwar durchzustreichen, allerdings noch drei Monate an dem Haus zu belassen.

(5) An Neu- und Umbauten ist das Schild innerhalb eines Monats nach Beginn der Benutzung des Gebäudes bzw. nach Mitteilung der neuen Hausnummer anzubringen.

(6) Die Nummernschilder müssen in gut lesbaren Zustand erhalten werden bzw. sind gegebenenfalls zu erneuern.

## **§ 7 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde und des Verfügungsberechtigten des Grundstücks.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig zu löschen.

## **§ 8 Lärmbekämpfung**

(1) Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während dieser Zeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dazu gehören insbesondere folgende Arbeiten im Freien:

Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten, sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbeln usw. in der Nähe von Wohngebäuden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen bzw. Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

(4) Geräte, die der Schallerzeugung oder -wiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen), dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Geräuschpegel in der Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel sowie in der Nachtruhe von 40 Dezibel, gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder der Tür bzw. im Freien in 1 m Abstand zur Geräuschquelle, überschritten wird.

## **§ 9 Ausnahmen**

Ausnahmen von Verboten und Geboten dieser Verordnung können von der Stadt im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Durchführung einer Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliches Interesse nicht entgegensteht oder das Gemeinwohl einer Abweichung erfordert.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 11 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 16.06.2006  
Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister

Hoffmann